

1. Geltungsbereich
  - 1.1 Die vorliegenden Mietbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gem. § 310 Abs. 1 BGB. Gegenüber Verbrauchern sind die nachfolgenden Mietbedingungen nicht anwendbar.
  - 1.2 Allen Mietverträgen mit TRINAC liegen ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
  - 1.3 Etwaige eigene Bedingungen des Mieters verpflichten TRINAC nicht, sofern TRINAC ihnen nicht ausdrücklich zustimmt.
  - 1.4 Falls TRINAC im Rahmen des Mietverhältnisses auch Montageleistungen für den Mieter zu erbringen hat, so gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Montagebedingungen sowie die Vorgaben für die Baustellenvorbereitung.
  - 1.5 Die im nachfolgenden verwendeten Begrifflichkeiten, wie Kran, Turmdrehkran und/oder Mietgegenstand sind gleichbedeutend und bezeichnen immer alle im Mietvertrag vereinbarten und ausgelieferten Komponenten.
2. Angebot, technische Änderungen und Vertragsschluss
  - 2.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Angebote von TRINAC freibleibend.
  - 2.2 Ergänzungen, Abwandlungen oder sonstige vertraglichen Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch ausgeschlossen. Die schriftliche Form kann durch Telefax gewahrt werden; sie kann nicht durch die elektronische Form – insbesondere durch E-Mails – ersetzt werden.
  - 2.3 Abbildungen von Kranen nebst Zubehör in Prospekten, Anzeigen im Internet oder Ähnliches von TRINAC sind unverbindlich. Sie dienen nur der allgemeinen Information. Geringfügige, handelsübliche sowie durch technische Verbesserung bedingte Abweichungen von Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind zulässig.
  - 2.4 Garantien werden von TRINAC nur im Falle besonderer Vereinbarung übernommen. Eine solche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
  - 2.5 Für den Mietumfang ist die schriftliche Bestätigung durch TRINAC maßgeblich.
  - 2.6 In jedem Fall erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von TRINAC, es sei denn, TRINAC hat die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten.
3. Mietzins
  - 3.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften in Rechnung gestellt.
  - 3.2 Die monatliche Miete versteht sich als reine Gerätemiete. Sie beinhaltet insbesondere keine Kosten für Ver- und Entladung, Montage, Demontage und Transport bei Hin- und Rücklieferung, sowie Betriebs- und Energiekosten, Gestellung von Betriebsstoffen, behördlichen Genehmigungen, Personal oder Versicherungskosten.
  - 3.3 Die vereinbarte Miete bezieht sich immer und in jedem Fall auf 30 Kalendertage.
  - 3.4 Die Berechnung der Miete basiert auf einer 8-stündigen Nutzung des Mietgegenstandes pro Arbeitstag, bei einer wöchentlichen Nutzung an 5 Arbeitstagen und bei einer monatlichen Nutzung an 22 Arbeitstagen (entspricht 176 Betriebsstunden). Eine über diese gewöhnliche Nutzungszeit hinausgehende Nutzung des Mietgegenstandes ist TRINAC anzuzeigen. Für sie ist ein zusätzlicher Mietzins zu zahlen, dessen Höhe 65 % der vereinbarten Miete bei gewöhnlicher Nutzung des Mietgegenstandes beträgt, soweit die Vertragsparteien nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand über die gewöhnliche Nutzungszeit hinaus, und zeigt er dieses TRINAC nicht an oder macht er falsche Angaben über die Nutzungszeit, so hat er TRINAC die anteilige Zusatzmiete in Höhe von 100 % zu zahlen.
4. Zahlungsbedingungen/Kreditauskunft
  - 4.1 Die Miete ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne jeden Abzug monatlich im Voraus nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen.
  - 4.2 Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und – unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen – stets nur Erfüllungshalber angenommen.
  - 4.3 Verzugszinsen werden gem. § 288 Abs. 2 BGB mit 9 % Punkten über dem Basiszinssatz berechnet.
  - 4.4 Der Mieter ermächtigt mit Vertragsschluss TRINAC Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten, Kreditversicherern pp. einzuholen.
5. Zahlungsverzug/Kündigung

Bei Zahlungsverzug des Mieters oder Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit ist TRINAC berechtigt, Sicherheit zu verlangen. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses mehr als 14 Tage in Verzug, darf TRINAC den Mietvertrag fristlos kündigen.
6. Aufrechnung, Abtretung und Zurückhaltungsrecht
  - 6.1 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind; außerdem ist eine Berechtigung zur Zurückhaltung von Mietzins gegeben, sofern seine Gegenansprüche aus demselben Mietverhältnis resultieren.
  - 6.2 Der Mieter tritt zur Erfüllung seiner Mietzahlungspflichten gegenüber TRINAC seine Werklohnansprüche gegenüber seinem Auftraggeber/Bauherrn Erfüllungshalber zur Besicherung ausstehender Mietzahlungen ab. TRINAC wird die Abtretung gegenüber dem Bauherrn/Auftraggeber erst offenlegen, sobald der Mieter sich mit mehr als 2 Monatsmieten im Rückstand befindet bzw. Montage-/Demontagekosten nicht ausgeglichen sind. Mieter hat auf Anforderung – in der Regel erst ab Zahlungsverzug – Durchschriften der ausstehenden Werklohnansprüche/Rechnungen gegenüber dem Bauherrn/Auftraggeber, auf dessen Baustelle der/die Kran(e) im Einsatz ist (sind), TRINAC mit Rechnungslegung zu überlassen. Der Bauherr/Auftraggeber ist bei Vertragsabschluss über diese Abtretung zu informieren.
  - 6.3 Befindet sich der Mieter mit mehr als 1 Monatsrate in Zahlungsrückstand, kann TRINAC den Kran stilllegen und die weitere Nutzung untersagen bis zum vollständigen Ausgleich des Rückstandes, ohne dass die Mietzinszahlungsverpflichtung des Mieters entfällt.
  - 6.4 Der Mieter darf seine Forderungen gegen den jeweiligen Auftraggeber – ohne die Zustimmung von TRINAC – weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit seinem Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Mieter hat TRINAC von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der

Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat TRINAC alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und TRINAC zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

7. Beginn der Mietzeit
- 7.1 Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung oder Übergabe des Krans zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und Ort. Holt der Mieter den Kran ab, ist der vereinbarte Tag der Übernahme maßgeblich, auch wenn der Mieter den Kran später übernimmt. Wird der Kran am Einsatzort übergeben, beginnt die Mietzeit mit der Übergabe des funktionsfähigen Krans, in der Regel dokumentiert mit einem Übergabeprotokoll oder – soweit erfolgt – mit der Einweisung in die Kranbedienung. Nutzt der Mieter den Kran bereits, beginnt die Mietzeit mit dem vertraglich vereinbarten Übergabetermin.
- 7.2 Fehlen Anbauteile, die die Funktionsfähigkeit des Kranes nicht beeinträchtigen, reduziert sich der Mietzins um die gesondert bepreisten Anbauteile (z.B. Kranscheinwerfer pp.).
- 7.3 Wird der Kran nicht binnen 14 Tagen nach vertraglichem Mietbeginn vom Mieter abgerufen, hält TRINAC den Kran maximal für 4 Monate nach Mietbeginn vor. Die Vorhaltezeit wird mit 65 % des Mietzinses abgerechnet. Dem Mieter ist nachgelassen, diese Vorhaltezeit einmalig zu verlängern, sofern die bis dahin gestellten Rechnungen für die Vorhaltung vom Mieter bezahlt sind.
- 7.4 Wird der Kran nicht binnen 14 Tagen nach der Bereitstellungsanzeige abgerufen – oder am vereinbarten Ort vom Mieter nicht übernommen – kann TRINAC den Vertrag kündigen und den Kran anderweitig vermieten. Der Mieter hat den entgangenen Gewinn zu zahlen, reduziert um die Einnahmen aus der weiteren Vermietung.
- 7.5 Kommt TRINAC mit der Übergabe des Krans in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von TRINAC ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Netto-Mietpreises. Nach Setzen einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich TRINAC zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- 7.6 Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Übernahme nach Absprache mit TRINAC zu besichtigen. Die Übergabe erfolgt einschließlich der erforderlichen Unterlagen (Kranbuch, Einweisungsprotokoll, Wartungsvorgaben pp.).
8. Pflichten des Mieters
- 8.1 Der Mieter hat für die unverzügliche und sachgerechte Be- und Entladung des Mietgegenstandes/Kranes auf der Baustelle zu sorgen. Ihm obliegt die Herstellung eines ausreichend dimensionierten Turmdrehkranfundaments oder einer Turmdrehkranstandfläche sowie von Kranbahnfundamenten nach Herstellerangaben. Der statische Nachweis der Standsicherheit des Kranes in Abhängigkeit der zu benennenden Kräfte und Momente ist vom Mieter eigenständig zu erstellen und mindestens 3 Tage vor der geplanten Übergabe TRINAC nachzuweisen.
- 8.2 Der Mieter muss eine tragfähige und ebene Zufahrt zum Turmdrehkranstandort gewährleisten – einschließlich der Aufstellflächen für die Autokrane und der Bereitstellung von Prüfgewichten. Die anfallenden Lasten werden von TRINAC genannt.
- 8.3 Soweit der Kranausleger Nachbargrundstücke überfährt, muss der Mieter den Bauherrn/ Grundstückseigentümer veranlassen, die Nutzung dem Grundstücksnachbarn anzuzeigen und insoweit eine Genehmigung zu erwirken. Verweigert der

Grundstücksnachbar die Überfahrt, hat das keinen Einfluss auf die zu zahlende Miete für den Kran.

9. Übergabe des Mietgegenstandes
- 9.1. Der Mieter verpflichtet sich, nur fachlich geschultes Personal einzusetzen. Es obliegt seiner Verpflichtung, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Gegenstand bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird, so wie sie unter Ziffer 15. dieser Mietbedingungen im Einzelnen beschrieben sind. Fehlt es an diesem Nachweis, kann der Kran nicht freigegeben werden. In die Nutzung des Krans wird der Mieter von TRINAC eingewiesen. Die Einweisung wird protokolliert.
- 9.2. Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch den Kranführer verursacht werden, haftet TRINAC nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
10. Sachmangel/Mängelrechte
- 10.1. Das Übergabeprotokoll dokumentiert eine vollständige Funktionsprüfung. Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit des Krans beeinträchtigen, werden unverzüglich beseitigt. Andere Mängel werden im Rahmen des Wartungszyklus behoben.
- 10.2. Mängel, die während des Gebrauchs auftreten hat der Mieter binnen 3 Tagen zu melden und TRINAC Gelegenheit zu geben, diese zu beseitigen. Wird der Mangel nicht gerügt und entstehen dadurch Schäden am Mietgegenstand, so hat der Mieter die aus der Reparatur resultierenden Kosten zu tragen.
- 10.3. Mängelanzeigen sind schriftlich zu erstatten. Die Anzeige kann per Fax/eMail erfolgen. Erfolgt die Mängelanzeige mündlich oder telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Für die Einhaltung der Fristen für die Mängelanzeige oder deren schriftliche Bestätigung ist der Tag des Zugangs bei TRINAC maßgeblich.
- 10.4. Im Fall einer Mängelanzeige ist TRINAC berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder einen funktional gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass TRINAC etwaige Reparaturen ungehindert durchführen kann. So lange TRINAC der Zugang zu dem Mietgegenstand nicht möglich ist, kann der Mieter keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 10.5. TRINAC kann den Mieter ermächtigen, die notwendigen Reparaturen im eigenen Namen durchführen zu lassen bzw. selbst durchzuführen. Die ordnungsgemäße Reparatur ist zu dokumentieren/nachzuweisen. In diesem Fall trägt TRINAC die erforderlichen Kosten.
11. Mängelausschlüsse
- 11.1. Es wird keine Gewährleistung übernommen bei Mängeln, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
  - a. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Mietgegenstandes,
  - b. Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Mieter oder nicht von TRINAC hierzu hinzugezogener Dritter,
  - c. Fehlerhafte, unsachgemäße Behandlung des Mietgegenstandes, insbesondere Nichtbeachtung der in diesen Mietbedingungen geregelten Pflichten des Mieters;
  - d. Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel.
- 11.2. Ausfälle der Funkfernsteuerung durch Funkabrisse oder Auslöschung des Funksignals durch Reflektionen oder andere äußere Umstände, die sich im Funkbereich

- befinden können, sind nicht ausgeschlossen und von TRINAC nicht zu vertreten. Es liegt dann keine Störung der Funkfernsteuerung vor.
12. Unterhaltungspflichten des Mieters
    - 12.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und jede technische Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden. Beschädigungen durch Stromüberschlag oder Kurzschluss sind zu verhindern.
    - 12.2. Der Mieter ist verpflichtet,
      - a. die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers durchzuführen,
      - b. Reinigungsmittel, Schmierstoffe und sonstige Betriebsstoffe nur von guter Qualität und wie vom Hersteller vorgeschrieben zu verwenden,
      - c. die Durchführung von Reparaturen und deren Kosten zu tragen, die durch äußere Einwirkungen oder sachwidrige Handhabung des Mietgegenstandes durch den Mieter selbst oder durch Dritte, für die der Mieter einzustehen hat, entstehen.
      - d. das Krankkontrollbuch zu führen und dieses mit Rückgabe des Kranes TRINAC zu übergeben.
    - 12.3. Notwendige Instandsetzungsarbeiten hat der Mieter durch TRINAC vornehmen zu lassen, wenn nicht TRINAC ausdrücklich einer anderen Mängelbeseitigung zustimmt.
    - 12.4. TRINAC ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, im Rahmen der normalen Arbeitszeit TRINAC die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt TRINAC, soweit vorgefundene Mängel nicht vom Mieter zu vertreten sind.
  13. Haftung
    - 13.1. Soweit dem Mietgegenstand eine garantierte Beschaffenheit fehlt oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, haftet TRINAC nach den gesetzlichen Bestimmungen.
    - 13.2. TRINAC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
    - 13.3. TRINAC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten einschließlich der Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
    - 13.4. TRINAC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von TRINAC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
    - 13.5. Die Haftung für Schäden aufgrund von Mängeln des Mietgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird -, bleibt unberührt.
    - 13.6. Schadenersatzansprüche gegen TRINAC, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden,
      - a. bei Vorsatz von TRINAC,
      - b. bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter von TRINAC,
      - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
      - d. bei Mängeln, die von TRINAC arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,
      - e. soweit nach dem Produkthaftungsgesetz Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
  - 13.7. Eine weitergehende Haftung für Schadenersatz als in den Regelungen dieser Mietbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
  14. Haftung bei Abhandenkommen  
Der Mieter haftet für Abhandenkommen des Mietgegenstandes oder Teile des Mietgegenstandes durch Diebstahl, Einbruch-Diebstahl oder Raub und Beschädigungen durch Dritte (z.B. Vandalismus, Sachbeschädigung). Er hat den Gegenstand im Besitz und muss ihn deshalb gegen Übergriffe Dritter schützen.
  15. Stillegeklauseln
    - 15.1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die der Kran angemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber des Mieters zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens 6 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 7. Tag diese Zeit als Stillegezeit.
    - 15.2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer kann mit Zustimmung von TRINAC um die Stillegezeit verlängert werden.
    - 15.3. Der Mieter hat für die Stillegezeit 65 % des zu dieser Zeit entsprechend vereinbarten Mietzinses zu zahlen.
    - 15.4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme TRINAC unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stillegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.
  16. Versicherungen
    - 16.1. Der Mieter hat die Beseilung, Kabel, Funkfernsteuerung, Glasteile pp. des Mietgegenstandes auf seine Kosten zu versichern gegen
      - a. Anprall oder Absturz,
      - b. Frost, Eisgang, Überschwemmungen,
      - c. Abhandenkommen infolge Diebstahl, Einbruch-Diebstahl oder Raub,
      - d. Sachschäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz oder Vorsatz Dritter (z.B. Vandalismus, Sachbeschädigung pp.).
    - 16.2. Der Mieter hat TRINAC auf Anforderung den Abschluss und/oder das Bestehen der o.g. Versicherungen nachzuweisen. Für den Fall des Schadeneintritts tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Versicherung schon jetzt an TRINAC ab, die hiermit die Abtretung annimmt.
    - 16.3. Auf Wunsch des Mieters kann TRINAC diese Versicherung abschließen, sofern er keine Maschinenbruchversicherung hat, die auf den Mietgegenstand ausgedehnt werden kann. Die Kosten trägt der Mieter.
    - 16.4. Der Mieter ist verpflichtet, den Einsatz des Mietgegenstandes seiner Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen, dass Haftpflichtansprüche Dritter für Schäden, die mit dem Einsatz des Mietgegenstandes im Zusammenhang stehen, mitversichert sind; und zwar auch für den Fall, dass die Ansprüche Dritter gegen TRINAC gerichtet sind. Auf Anforderung von TRINAC hat der Mieter eine

- schriftliche Bestätigung seiner Betriebshaftpflichtversicherung TRINAC vorzulegen.
- 16.5. Der Mieter hat alle an dem Mietgegenstand verursachten Schäden unverzüglich TRINAC – und soweit erforderlich – seinem Haftpflichtversicherer zu melden.
  17. Bedienungspersonal
    - 17.1. Stellt TRINAC zum Auf- und Abbau bzw. zur Montage und Demontage und/oder Inbetriebnahme des Mietgegenstandes eigenes Personal oder Kronsachkundige zur Verfügung, gelten hierüber die gesonderten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über die Montage von Turmdrehkränen („Allgemeine Montagebedingungen“).
    - 17.2. TRINAC stellt in der Regel kein Bedienungspersonal. Der Mieter ist verpflichtet, sein Bedienungspersonal nach den geltenden Vorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft über die Bedienung von Hochbau-Turmdrehkränen auszuwählen, zu schulen und zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich diesbezüglich zur Einhaltung der VDI-Richtlinie 2194 über die Auswahl und Ausbildung von Kranführern und der Unfallverhütungsvorschriften Krane (BGV D6).
    - 17.3. Das Bedienungspersonal hat die einschlägigen Regeln der Technik sowie die Bedienungsanleitung des Maschinenherstellers und etwaige besondere Bedienungshinweise von TRINAC zu beachten.
    - 17.4. Für den Mieter und sein Bedienungspersonal gelten ausschließlich und verbindlich die Tragkrafttabellen des Herstellers sowie alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft für den Betrieb von Hochbau- und Turmdrehkränen einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften Lastaufnahmemittel im Hebezugbetrieb (DGUV 109-017), soweit sie auf Turmdrehkrane anzuwenden sind sowie die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze der Auswahlunterweisung und Befähigungsnachweise für Kranführer (DGUV 309-004).
  18. Beendigung der Mietzeit
    - 18.1. Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat die Rücklieferung spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer zu erfolgen; ansonsten endet die Mietzeit an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen im ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand bei TRINAC oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
    - 18.2. Der Mieter hat TRINAC die beabsichtigte Rückgabe 2 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
  19. Rücklieferung des Mietgegenstandes
    - 19.1. Die Rücklieferung erfolgt durch den Mieter, falls nicht anders vereinbart, an den Absendeort bei Auslieferung.
    - 19.2. Wünscht TRINAC die Rücklieferung an einen anderen Ort, so ist dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen. Die entstehenden Mehrkosten trägt TRINAC.
    - 19.3. Der Mieter hat den Mietgegenstand im vollständigen, unbeschädigten, betriebsfähigen und gereinigten Zustand zurückzugeben oder dieses durch TRINAC gegen Kostenerstattung durchführen zu lassen.
    - 19.4. Die Rückgabeverpflichtung erstreckt sich auch auf das Kran-Kontrollbuch/Wartungsbuch.
    - 19.5. Der Mieter hat in jedem Fall denjenigen Mietgegenstand zurückzugeben, der ihm nach diesem Vertrag zum Gebrauch überlassen wurde. Er trägt insoweit die Beweislast, dass es sich bei dem zurückgegebenen Material um den Mietgegenstand handelt und nicht um eigene Gegenstände des Mieters oder Dritter.
  20. Verletzung der Unterhaltungspflicht
    - 20.1. Die vom Mieter zu vertretenden Schäden – z.B. durch Verletzung der Unterhaltungspflichten, Abhandenkommen von Teilen pp. – sind von TRINAC zu dokumentieren und dem Mieter schriftlich mitzuteilen. Es ist dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Arbeiten sind seitens von TRINAC dem Mieter vor Beginn im Rahmen eines Kostenvoranschlages mitzuteilen.
    - 20.2. Der Mieter hat das Recht binnen 5 Tagen nach Erhalt der Mängelrüge die Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten des Sachverständigen-Gutachtens werden durch den Mieter übernommen, soweit der Sachverständige das Schadensbild bestätigt.
    - 20.3. Wird der Mietgegenstand mangelbehaftet zurückgeliefert, ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet, der sich auch auf die Höhe der in diesem Zeitraum entstehenden Mietausfalls erstreckt. Die Mietzahlungspflicht wird um die bei TRINAC ersparten Aufwendungen gekürzt. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass TRINAC ein geringerer Schaden entstanden ist.
  21. Kündigung des Mietvertrages
    - 21.1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
    - 21.2. TRINAC ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn:
      - a. der Mieter mit der Zahlung eines Betrages, der dem zweier Monatsmieten entspricht, im Rückstand ist,
      - b. der Mieter den überlassenen Mietgegenstand nicht für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben (Einsatzort) verwendet, der Mietgegenstand also ohne Einwilligung von TRINAC an einen anderen Ort verbringt,
      - c. wenn sich die Vermögenslage des Mieters wesentlich verschlechtert hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Mieter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,
      - d. der Mietgegenstand vom Mieter ohne Einwilligung von TRINAC untervermietet oder Dritten zum unentgeltlichen Gebrauch überlässt,
      - e. der Mieter trotz Abmahnung wiederholt seine Pflicht zur Pflege und Wartung in erheblichem Umfang verletzt,
      - f. der Mieter trotz Abmahnung wiederholt Bedienungspersonal zur Bedienung des Mietgegenstandes einsetzt, welches nicht hinreichend geeignet und geschult ist.
    - 21.3. TRINAC behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
    - 21.4. Sollte der Mieter das Mietverhältnis vorzeitig fristlos kündigen, so sind die Mindestfreimeldezeiten einzuhalten, und den Abbau und Transport vorzubereiten. Ungeachtet der fristlosen Kündigung bleibt der Mieter verpflichtet, die Randbedingungen für den Abbau des Kranes zu erfüllen und TRINAC Zugang zum Kran zu verschaffen.
  22. Datenschutz
    - 22.1. Der Mieter ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Anmietung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung von TRINAC offengelegt werden, sofern der Mieter hierzu nicht auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages;

- sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 22.2. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Mieters darf auf den Geschäftsabschluss mit TRINAC erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. TRINAC und der Mieter verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
23. Salvatorische Klausel
- 23.1. Soweit diese Mietbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 23.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Mietbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die den von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.
24. Vertragssprache  
Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.
25. Anwendbares Recht  
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des internationalen Privatrechts.
26. Code of Conduct - Wettbewerbsbeschränkung
- 26.1. Der Mieter versichert und verpflichtet sich den Code of Conduct für Vertragspartner (Verhaltenskodex) der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (Code of Conduct) zu beachten. Insbesondere versichert und verpflichtet sich der Mieter ausdrücklich, die im Code of Conduct in Bezug genommenen Antikorruptions- sowie Kartell- und Wettbewerbsvorschriften einzuhalten. Seine Mitarbeiter und Vorlieferanten (soweit eine Unterbeauftragung durch den Lieferanten nach diesem Vertrag vorgesehen oder vereinbart wurde) sind zur Beachtung des Code of Conduct anzuhalten. Der Code of Conduct ist unter [www.trinac.de](http://www.trinac.de) abrufbar. Für den Fall, dass der Mieter gegen Bestimmungen des Code of Conduct verstößt und diesen Verstoß nicht nach Aufforderung von TRINAC innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist TRINAC berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 26.2. Bei Verstoß gegen geltende Antikorruptions- oder Kartell- und Wettbewerbsvorschriften oder bei anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen gegen den Verhaltenskodex ist TRINAC auch ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 26.3. Wenn der Mieter oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Mieter als Schadenersatz 10 % der vertraglichen Netto-Auftragssumme, die während des Kartellzeitraums auf das von der Abrede betroffene Produkt angefallen ist, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Mieter die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nicht zu vertreten hat. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden
- entstanden ist, bleibt TRINAC unbenommen. Der Nachweis, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Mieter unbenommen.
27. Gerichtsstand  
Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag das AG Essen und bei Klagen mit höheren Streitwerten das LG Essen.